

Antrag

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017**

Pflegekarenzgeldzuerkennung

Die Einführung des einkommensabhängigen Pflegekarenzgeldes erleichtert es den Angehörigen, Pflegekarenz oder –teilzeit oder Familienhospizkarenz zu nehmen, da sie finanziell abgesichert sind.

Gem. § 21d BPGG gebührt das Pflegekarenzgeld ab Beginn der Maßnahme, wenn die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz erfolgt. Der Bezugszeitraum wird jedoch eingeschränkt, wenn der Antrag erst nach den zwei Wochen aber noch vor Ende der Karenz bzw. Teilzeit gestellt wird. In diesem Fall gebührt das Pflegekarenzgeld erst ab dem Tag der Antragstellung.

Die betroffenen ArbeitnehmerInnen sind gerade zu Beginn der jeweiligen Maßnahme mit vielen Anträgen und bürokratischen Hürden konfrontiert. Nicht nur aus diesem Grund wird im Rahmen dieser mit Stress beladenen Situation immer wieder übersehen, auch einen Antrag auf Pflegekarenzgeld zu stellen. Dies führt dazu, dass der/die Betroffene das Pflegekarenzgeld erst ab dem Tag der Antragstellung erhält, so dass er/sie in der bestehenden belastenden Situation auch noch finanzielle Einbußen hinnehmen muss. Um dieses Risiko zu verhindern und den ArbeitnehmerInnen den zusätzlichen Druck zu nehmen, bedarf es deshalb einer Anpassung der Regelung des § 21d BPGG.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, die Regelung des § 21d BPGG derart zu ändern, dass bei Antragstellung auf Pflegekarenzgeld bis vor Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz, das Pflegekarenzgeld ab Beginn der Maßnahme gebührt.